

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

37. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 30.04.2008

Nr. 17

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
29.04.2008	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	265
29.04.2008	Kreistag	267
22.04.2008	Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2007	269
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
06.03.2008	Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung	270
06.03.2008	Friedhofsgebührensatzung	273
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf &amp; Hamburger Stadtentwässerung</u></b>	
11.02.2008	Schmutzwasserbeseitigungssatzung	277
05.03.2008	Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung	293
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
24.04.2008	Satzung über die Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte	304
24.04.2008	Kindertagesstättengebührensatzung	306



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und  
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

**Bekanntmachung**

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 29. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6.Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Montag, 05.05.2008  
Sitzungsbeginn: 13:30 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

**Dienstgebäude:**

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von-Somnitz-Ring 13
  - E Rote-Kreuz-Str. 6
  - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



**Sprechzeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der Parktafel "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2008 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Ergebnisse der Schulinspektion  
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2008
- 10 Neubau der Haupt- und Realschule Hanstedt;  
Vergabeentscheidung
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 12.1 Schwimmunterricht an Kreisschulen  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.04.2008
- 12.2 PC-Ausstattung an Kreisschulen  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.04.2008
- 13 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und  
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

**Bekanntmachung**

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 29. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8.Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Mittwoch, 14.05.2008  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-293  
oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

**Dienstgebäude:**

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von-Somnitz-Ring 13
  - E Rote-Kreuz-Str. 6
  - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



**Sprechzeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parktafel "Schloßring 12"

- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.03.2008 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Bürgerstiftung Hospiz Nordheide; Berufung eines Mitgliedes für den Stiftungsvorstand
- 10 Neubildung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur
- 11 Kreiswahl 2006;  
Verwaltungsrechtssache Partei "Die Linke" (früher WASG) / Landkreis Harburg  
Klage gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages des Landkreises Harburg vom 23.11.2006
- 12 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Salzhausen der Samtgemeinde Salzhausen in der Gemarkung Salzhausen, Landkreis Harburg
- 13 Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht von den Gemeinden/Samtgemeinden
- 14 Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AES)
- 15 5.Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes  
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2007 - 2013
- 16 Gründung eines Trägervereins "Regionalpark Rosengarten", Mitgliedschaft des Landkreises Harburg
- 17 Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Harburg
- 17.1 Entwicklung von Logistikzentren  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2008
- 17.2 Einrichtung eines "Runden Tisches" zu den Entwicklungen von Gewerbegebieten an den Autobahnabfahrten  
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.04.2008
- 17.3 Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Harburg
- 17.4 Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Harburg  
Antrag der WG-Fraktion vom 16.04.2008
- 17.5 Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Harburg
- 18 Neubau der Haupt- und Realschule Hanstedt;  
Vertragsgestaltung
- 19 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung und anschließende Unterrichtung des Kreistages
- 20 Anregungen und Beschwerden
- 21 Anfragen
- 22 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

über

### die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2007 des Landkreises Harburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) gem. § 5 Abs. 6 NROG des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung beschlossen.

Die geänderten Bestandteile des Raumordnungsplanes beschränken sich auf die Themen Rohstoffsicherung, Energie (Windkraft), Verkehr und Kommunikation sowie Katastrophenschutz / Verteidigung (Wegfall der militärischen Sperrgebiete). Räumlich ist das gesamte Kreisgebiet betroffen.

Der Entwurf der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung sowie seine Anlagen

1. Umweltbericht
2. Fachbeitrag zur Rohstoffsicherung und -gewinnung
3. Fachbeitrag zur Steuerung der Windenergienutzung;  
Kreisweite Standortsuche für raumwirksame Windenergieanlagen und Umweltbewertung
4. Ergebnis der frühzeitigen Trägerbeteiligung

können in der Zeit vom

**19.05.2008 – 21.07.2008**

beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Neubau Gebäude B, Zimmer 243, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetstartseite [www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de) unter „Aktuelle Meldungen“ eingesehen werden.

Bis zum **04.08.2008** kann jedermann schriftlich oder elektronisch Stellung zu dem Entwurf nehmen. Stellungnahmen sind zu richten an den

Landkreis Harburg  
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)

Ebenfalls kann die Stellungnahme direkt aus den Internet-Unterlagen oder an die E-Mail-Adresse [j.abeska@lkharburg.de](mailto:j.abeska@lkharburg.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt (§ 5 Abs. 7 NROG).

In Vertretung

Rempe

Winsen (Luhe), den 22.04.2008



#### Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von-Somnitz-Ring 13
  - E Rote-Kreuz-Str. 6
  - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse**  
**Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"



Satzungen

**Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der § 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter/in und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Folgende Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  1. der/die Gemeindebrandmeister/in Euro 180,00
  2. der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in Euro 90,00  
wenn gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf Euro 35,00
  3. der/die Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr
    - 3.1 als Feuerwehrstützpunkt Euro 70,00
    - 3.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Euro 60,00

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 4. | der/die stellvertretende Ortsbrandmeister einer Orts-FFW              |            |
|    | 4.1 als Feuerwehrstützpunkt   | Euro 35,00 |
|    | 4.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung                            | Euro 30,00 |
| 5. | sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf<br>Samtgemeindeebene |            |
|    | 5.1 Gemeindeausbildungsleiter   | Euro 30,00 |
|    | 5.2 Gemeindegemeinschaftsbeauftragter                                 | Euro 26,00 |
|    | 5.3 Gemeindefunkwart  | Euro 30,00 |
|    | 5.4 Gemeindegemeinschaftsführer                                       | Euro 26,00 |
|    | 5.5 Gemeindezeugwart  | Euro 26,00 |
|    | 5.6 Gemeindepressewart  | Euro 20,00 |
|    | 5.7 Gemeindejugendwart  | Euro 40,00 |
|    | 5.8 Schulklassenbetreuer  | Euro 26,00 |
|    | 5.9 Atemschutzgerätewart  | Euro 20,00 |
| 6. | sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf<br>Ortsebene         |            |
|    | 6.1 Gerätewart/in in einer Stützpunktwehr                             | Euro 40,00 |
|    | 6.2 Gerätewart/in in einer Ortsfeuerwehr                              | Euro 30,00 |
|    | 6.3 Jugendwart/in   | Euro 20,00 |
|    | 6.4 Atemschutzgerätewart  | Euro 20,00 |
- (2) Funktionsträger/innen sowie stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreter-Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) abgegolten.

### § 3

#### Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens Euro 30,00 begrenzt.
- (2) Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von Euro 30,00 je Stunde/bis zu einem Höchstbetrag von Euro 240,00/Tag – auf Antrag – erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (3) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von Euro 10,00 je angefangener Stunde, jedoch höchstens Euro 30,00 je Betreuungstag erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

**§ 4  
Teilnahme an Lehrgängen**

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen auf Antrag nachgewiesene Auslagen und Verdienstaufschlag für bis zu 8 Stunden pro Lehrgangstag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstaufschlags auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.
- (2) Für Lehrgänge, die innerhalb des Landkreises Harburg durchgeführt werden, sind die §§ 3 und 5 anzuwenden.

**§ 5  
Reisekosten**

Für die vom Samtgemeindebürgermeister angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

**§ 6  
Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung**

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag der Empfänger die Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 17.05.2000 außer Kraft.

Jesteburg, den 06.03.2008



Samtgemeindebürgermeister





Satzungen

---

## **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), in Verbindung mit § 34 der Friedhofsatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2005 hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt die Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen in Jesteburg "Am Allerbeek", Jesteburg "Bei der Kirche", Itzenbüttel, Reindorfer Osterberg und Bendestorf als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.  
Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für die Bereitstellung und späteren Nutzung einer Wahlgrabstätte ist der Erwerber des Nutzungsrechts verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner für die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren ist derjenige, der die Bestattung und Beisetzung veranlasst oder in Auftrag gibt. Wird die Beisetzung bzw. die Bestattung von mehreren Personen oder

im Auftrag mehrerer Personen beauftragt oder veranlasst, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

**§ 4**  
**Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

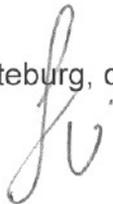
**§ 5**  
**Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 26.09.2002 außer Kraft.

Jesteburg, den 06.03.2008

  
Höper  
Samtgemeindegemeindevorsteher



(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. )

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg  
vom 06.03.2008**

**1 Erwerb von Grabstellen mit Pflegepflicht**

			€
1.1	Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr	pro Jahr	16,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	16,00
1.2	Wahlgrab Erwachsene pro Platz	pro Jahr	28,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	28,00
1.3	Reihengrab Erwachsene	pro Jahr	28,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	28,00
1.4	Urnengrab	pro Jahr	16,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	16,00

**2 Erwerb von Grabstellen ohne Pflegepflicht**

			€
2.1	Wahlgrab in Rasenlage	pro Jahr	30,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	30,00
2.2	Urnengrab in Rasenlage	pro Jahr	16,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	16,00
2.3	Reihengrab anonym	pro Jahr	28,00
2.4	Urnengrab anonym	pro Jahr	14,00

**3 Ausheben und Verfüllen der Gruft**

3.1	Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern	€ 262,00
3.2	Erdbestattungen in einem Kindergrab	€ 250,00
3.3	Beisetzung einer Aschurne	€ 47,50
3.4	Einebnen des Grabhügels, Auffüllen mit Mutterboden	€ 80,00
3.5	Bei Frostwetter erhöhen sich die Gebühren um 25 %	

**4 Ausgrabungen und Umbettungen**

4.1	Ausgrabung einer Leiche aus einem Reihen- oder Wahlgrab		€ 617,00
4.2	Ausgrabung einer Leiche aus einem Kindergrab		€ 505,00
4.3	Ausgrabung einer Aschurne		€ 192,00
4.4	Bei Frostwetter erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 25 %		
4.5	Für die Wiederbestattung werden die Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 berechnet.		

**5 Sonstige Kosten**

5.1	Benutzung der Leichenhalle	pauschal	€ 100,00
5.2	Benutzung der Kapelle	pauschal	120,00

**6 Verwaltungsgebühren**

6.1	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	pauschal	€ 62,00
-----	---	----------	------------

**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  
der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –  
für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf  
vom 11.02.2008  
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.07 (Nieders. GVBl. S. 345), des Art. 1 Abs. 2 S. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08. / 20.09.2007 (Nieders. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – am 11.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Hamburger Stadtentwässerung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.
- (2) **Schmutzwasser** ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Anschlusskanal** ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen.
- Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** gehören
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz einschließlich der Druckrohrleitungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpwerke und Rückhaltebecken; bei Druckrohrleitungen zählen dazu auch die sich auf privaten Grundstücken befindenden und von der Hamburger Stadtentwässerung hergestellten oder übernommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Schmutzwassers sowie der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen,
  - alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Hamburger Stadtentwässerung stehen sowie
  - alle zur Erfüllung der in Buchst. a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Hamburger Stadtentwässerung und deren Beauftragten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3

#### **Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Hamburger Stadtentwässerung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für Schmutzwasser vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Hamburger Stadtentwässerung kann den Anschluss an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Hamburger Stadtentwässerung. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Hamburger Stadtentwässerung alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an ihre zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet,

alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – dieser öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang -**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Hamburger Stadtentwässerung gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Hamburger Stadtentwässerung kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5**

##### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Hamburger Stadtentwässerung entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an ihre zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, kann die Hamburger Stadtentwässerung dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch sie festsetzen. Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Hamburger Stadtentwässerung ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

## § 6

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Hamburger Stadtentwässerung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens nach einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag rechtzeitig vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz  
für neue Anlagen = rot  
für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Hamburger Stadtentwässerung kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Hamburger Stadtentwässerung die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in ihre öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser eingeleitet, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8

### **Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Hamburgischen Allgemeinen Einleitbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Für die in den AEB nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen für Schmutzwasser**

### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Hamburger Stadtentwässerung, die auch Eigentümerin des Anschlusskanals ist. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Anschlusskanäle werden ausschließlich durch die Hamburger Stadtentwässerung hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten. Die Hamburger Stadtentwässerung lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschlusskanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück auch weitere zusätzliche Anschlusskanäle erhalten.
- (4) Die Hamburger Stadtentwässerung kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung hat den Anschlusskanal bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Hamburger Stadtentwässerung die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hamburger Stadtentwässerung in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Hamburger Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen; die Hamburger Stadtentwässerung kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hamburger Stadtentwässerung. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Hamburger Stadtentwässerung oder Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Die Hamburger Stadtentwässerung oder Beauftragte der Hamburger Stadtentwässerung sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Hamburger Stadtentwässerung nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Hamburger Stadtentwässerung außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 13**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen für Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung dürfen nur von Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung oder mit Zustimmung der Hamburger Stadtentwässerung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 14 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Hamburger Stadtentwässerung unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.

#### **§ 15 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

#### **§ 16 Befreiungen**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Hamburger Stadtentwässerung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Hamburger Stadtentwässerung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Hamburger Stadtentwässerung den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hamburger Stadtentwässerung schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Hamburger Stadtentwässerung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung anschließen lässt;
  2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung ableitet;
  3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser der Hamburger Stadtentwässerung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. §§ 7, 8 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Hamburger Stadtentwässerung nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 19**

#### ***Hinweis auf archivmäßige Verwahrung***

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Hamburger Stadtentwässerung – Stabsstelle Justitiariat – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 20**

#### ***Übergangsregelung***

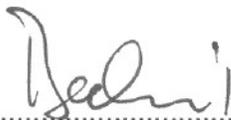
- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 21**

#### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hamburg, den 11.02.2008



.....  
Technischer Geschäftsführer  
Dr. Michael Beckereit

Hamburg, den 11.02.2008



.....  
Kaufmännischer Geschäftsführer  
Wolfgang Werner

## Allgemeine Hamburgische Einleitungsbedingungen (AEB)

Nr. 168

AMTLICHER ANZEIGER

2. SEPTEMBER 1986

1621

### Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) werden folgende Allgemeine Einleitungsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bekanntgemacht:

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einleitungsbedingungen gelten für das in § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes genannte Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Für häusliches Abwasser gelten die Allgemeinen Einleitungsbedingungen mit den aus der Anlage Abschnitt V ersichtlichen Festlegungen.
- 1.2 Regelungen in seuchenhygienischer Hinsicht werden durch die Allgemeinen Einleitungsbedingungen nicht berührt.
- 1.3 Für die Einleitung radioaktiver Stoffe gelten die atomrechtlichen Vorschriften (Strahlenschutzverordnung).

#### 2. Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 2.1 Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes dürfen in Abweichung vom Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 Hamburgisches Abwassergesetz die dort genannten Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit sie in der Anlage zu diesen Allgemeinen Einleitungsbedingungen enthalten sind und die dort genannten Werte nicht überschritten werden. Bei der Festlegung der Einleitungsbedingungen, können im Einzelfall, je nach Zusammensetzung des Abwassers, Anforderungen gestellt werden, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.2 Höhere Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe als in der Anlage genannt, sind - bei Einhaltung des Standes der Technik - nur dann zulässig, wenn die Schadstoff-Fracht bei gleichzeitiger erheblicher Wassereinsparung erheblich vermindert wird und keine der in § 11 Absatz 2 aufgeführten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- 2.3 Enthält das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser Stoffe im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes, die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Einleitungsbedingungen nicht genannt werden, obwohl sie den dort genannten Stoffen der Stoffgruppe und ihrem Gefährdungspotential nach zuzuordnen sind, werden für diese Stoffe Anforderungen in den Festlegungen nach § 11 Absatz 3 festgesetzt.
- 2.4 Den Werten in der Anlage beziehungsweise in der Einzelgenehmigung liegen die dort aufgeführten oder gleichwertigen Analyseverfahren zugrunde. Die Werte sind in der Stichprobe einzuhalten. Sie gelten noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wer-

tes beziehungsweise beim pH-Wert den Bereich 4,5 bis 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der in der Einzelgenehmigung festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als zwei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

- 2.5 An welcher Stelle der Abwasseranlage des Grundstücks die einzelnen Werte einzuhalten sind, wird in der Anschlussgenehmigung (§ 7 Absatz 1 Hamburgisches Abwassergesetz) oder der Baugenehmigung (§ 13 Absatz 2 Hamburgisches Abwassergesetz in Verbindung mit §§ 54 und 55 Hamburgische Bauordnung) festgelegt, das ist in der Regel hinter der Abwasserbehandlungsanlage beziehungsweise der jeweiligen Abwasseranfallstelle.

Sind solche Festlegungen nicht getroffen worden, müssen die Werte an der Anschlussstelle zu den öffentlichen Abwasseranlagen eingehalten werden.

- 2.6 Soweit in einer Verwaltungsvorschrift nach § 7a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz für toxische und/ oder schwerabbaubare Stoffe niedrigere Werte genannt werden als in der Anlage und die betreffende Verwaltungsvorschrift entsprechend auf die Betriebsart angewandt werden kann, werden diese zugrundegelegt.

Anlage: Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers für die Einleitung (§ 11 Absatz 2 Hamburgisches Abwassergesetz vom 21. Februar 1984)

## Anlage

I. Allgemeine Parameter:		Bestimmungsverfahren	
pH-Wert 6 - 10,5		DIN 38 404 - C 5	
Absetzbare Stoffe			
a) biologisch abbaubare Stoffe	10 ml/l/0,5 h	analog	
b) nicht abbaubare Stoffe	0,5 ml/l/0,5 h	DIN 38 409 - H 9 - 2	
II. Anorganische Stoffe:		Konzentration (g/m <sup>3</sup> )	
1. Antimon, gesamt	(Sb)	1	AAS
2. Arsen, gesamt	(As)	0,5	DIN 38 405 - D 12
3. Barium, gesamt	(Ba)	4	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
4. Blei, gesamt	(Pb)	2	DIN 38 406 - E 6 beziehungsweise E 21
5. Cadmium, gesamt	(Cd)	0,2	DIN 38 406 - E 19
6. Chrom, gesamt	(Cr)	2	analog DIN 38 406 - E 21
7. Chrom (VI)	(Cr <sup>6+</sup> )	0,5	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
8. Cobalt, gesamt	(Co)	1	DIN 38 406 - E 21
9. Eisen, gesamt	(Fe)	25	analog DIN 38 406 - E 21
10. Eisen (II)	(Fe <sup>2+</sup> )	2	DIN 38 406 - E 1
11. Kupfer, gesamt	(Cu)	2	DIN 38 406 - E 21
12. Nickel, gesamt	(Ni)	3	DIN 38 406 - E 21
13. Quecksilber, gesamt	(Hg)	0,05	DIN 38 406 - E 12
14. Selen, gesamt	(Se)	0,5	AAS – Hydridsystem
15. Silber, gesamt	(Ag)	0,5	DIN 38 406 - E 21
16. Vanadium, gesamt	(V)	2	analog DIN 38 406 - E 21
17. Zink, gesamt	(Zn)	5	DIN 38 406 - E 21
18. Zinn, gesamt	(Sn)	3	AAS – Hydridsystem
19. Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> ) Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	berechnet als N	100	DIN 38 406 - E 5
20. Chlor, freies	(Cl <sub>2</sub> )	1	DIN 38 408 - G 4
21. Cyanid, gesamt	(Cn <sup>-</sup> )	5	DIN 38 405 - D 13-1
22. Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn <sup>-</sup> )	0,5	DIN 38 405 - D 13-2
23. Fluorid	(F <sup>-</sup> )	60	analog 39. AbwasserVwV
24. Nitrit	(NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> )	20	DIN 38 405 - D 10
25. Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2	DEV - D 7

**III. Organische Stoffe**

Stoffgruppe	Konzentrationen (g/m <sup>3</sup> )	Bestimmungsverfahren
1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukte)		
1.1 Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	20	DIN 38 409 - H 18
1.2 Soweit eine über die Schwerkraftabscheidung hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist	20	DIN 38 409 - H 18
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. im Wasser e- mulgierte oder suspendierte Öle und Fette und dergleichen)	250	DIN 38 409 - H 17
3. Halogenhaltige organische Verbindungen berechnet als organisch gebundenes Chlor		
3.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar; POX *)	4	DIN 38 409 - H 14 (AOX-Methode)
3.2 schwerflüchtige Verbin- dungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1	
4. Phenolische Verbindungen	100	DIN 38 409 - H 16

\* Anmerkung zu 3.1:  
POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38409 - H 14  
Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raumtemperatur  
(20 - 25 °C); Sauerstoffstrom 150 ml/Minute; Ausblaszeit 10 Minuten

**IV. Sulfatbegrenzung**

Für die Einleitung von Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>) wird ein Wert von 400 g/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Bestimmungsverfahren: DIN 38 405 - D 5

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbAbwG darf dieser Stoff nur in einer Konzentration eingeleitet werden, die die öffentlichen Sielanlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei einer Sulfatkonzentration von 400 g/m<sup>3</sup> gegeben.

Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigungen für diese Anlage zu besorgen sind.

**V. Häusliches Abwasser:**

1. Für Abwasser aus häuslichem Gebrauch gilt abweichend von Ziffer 2.4 Allgemeine Einleitungsbedingungen, dass die Werte der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind:
  - pH-Wert
  - absetzbare Stoffe
  - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
  - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene (Abschnitt III Ziffer 2)
2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z. B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.

Hamburg, den 20. August 1986

*Die Umweltbehörde*

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung**  
**– Anstalt des öffentlichen Rechts –**  
**für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf**  
**(Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08. / 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 [Nds. GVBl. S. 701]) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§1**  
**Allgemeines**

(1) Die Hamburger Stadtentwässerung betreibt die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf nach Maßgabe der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 11.02.2008.

(2) Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Kanalbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbenutzungsgebühren),
- c) Kostenerstattungen für die Veränderung oder Umlegung von Anschlusskanälen sowie für die Herstellung, Veränderung und Umlegung von zusätzlichen Anschlusskanälen.

## **Abschnitt II Kanalbaubeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in Ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Der Kanalbaubeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens je-

doch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe) 70 % der Grundstücksfläche

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche dieser Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Baurecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl der von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport-, Camping- und Festplätze, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen Bauwerken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Der Beitragssatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung

2,54 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(6) Der Kanalbaubeitrag ist auf volle € abzurunden.

(7) Unberührt von den Abs. 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Hamburger Stadtentwässerung zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Schmutzwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2). Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 8 Ablösung durch Vertrag, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühr**

#### **§ 9 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 10 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Wassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum (§ 14) in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Hamburger Stadtentwässerung oder das nach Abs. 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und können von der Hamburger Stadtentwässerung verplombt werden. Die Kosten der Verplombung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Hamburger Stadtentwässerung auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 2 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Hamburger Stadtentwässerung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Hamburger Stadtentwässerung kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

## **§ 11 Gebührensatz**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,39 Euro.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 14 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

## **§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die für die Abschlagszahlung zugrunde zu legende Abwassermenge durch die Hamburger Stadtentwässerung geschätzt. Begründete Einwendungen des Gebührenpflichtigen sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 1 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Der Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) ist gem. § 12 Abs.1 NKAG beauftragt, für die Hamburger Stadtentwässerung die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

(5) Der WBV ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.

(6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des WBV für die Wasserversorgungsgebühr (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt. Die Fälligkeit der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach der Fälligkeit des Wassergeldes.

#### **Abschnitt IV** **Erstattung der Kosten für Anschlusskanäle**

### **§16**

#### **Kostenerstattungsanspruch**

(1) Für die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung der Anschlusskanäle fordert die Hamburger Stadtentwässerung Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe.

(2) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Anschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Anschlusskanal an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(4) § 5 gilt entsprechend.

(5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hamburger Stadtentwässerung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Hamburger Stadtentwässerung zur Erledigung der in § 15 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Hamburger Stadtentwässerung bzw. der von ihr nach § 15 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Hamburger Stadtentwässerung sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 19 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde Neu Wulmstorf bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde Neu Wulmstorf die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde Neu Wulmstorf die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von der Gemeinde Neu Wulmstorf oder dem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten

zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 der Hamburger Stadtentwässerung nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Hamburger Stadtentwässerung an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe, verweigert,
5. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf (Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

---

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

**Hamburg, den 05.03.2008**



.....  
Technischer Geschäftsführer

Dr. Michael Beckereit

**Hamburg, den 05.03.2008**



.....  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Wolfgang Werner

**Satzung  
der Samtgemeinde Tostedt über die Förderung der  
Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte**

Auf Grund der §§ 5a, 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

In der Samtgemeinde Tostedt wird die Funktion / das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in ehrenamtlicher Stellung wahrgenommen.

**§ 2  
Berufung, Abberufung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

- (1) Für die Berufung, Abberufung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gelten die Bestimmungen des § 5a Abs. 3 – 8 NGO entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beschränken sich auf die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 5a NGO.

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

- (3) Das Recht auf Sitzungsteilnahme gem. § 5a Abs. 6 NGO erstreckt sich lediglich auf die Gremien der Samtgemeinde, nicht auf die der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Rat der Samtgemeinde Tostedt gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen abgegolten.

- (3) Übt die Gleichstellungsbeauftragte ihre ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus (Erholungsurlaub nicht eingerechnet), wird für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung der Samtgemeinde Tostedt zur Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2005 außer Kraft.

Tostedt, den 24.04.2008



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 23.04.2008. folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird. Für die Teilnahme am Mittagessen sind die tatsächlich entstehenden Kosten in Höhe von 1,70 € pro Essen zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Träger. Davon ausgenommen sind die Eltern von Integrationskinder. Diese Kosten werden monatlich pauschal vom Landkreis Harburg von den Eltern der Integrationskinder abverlangt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3  
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

Für die Betreuung der Kinder, die die Kindertagesstätte im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind gem. § 21 Nds. KiTaG keine Benutzungsgebühren zu entrichten (Beitragsfreiheit im letzten Kindertagesstättenjahr). Sollten Kinder in den Folgemonaten nach dem letzten Kindertagesstättenjahr und vor der Einschulung weiter in einer Einrichtung betreut werden (Bsp.: Sommerferienbetreuung), ist dies eine Sonderleistung, die nicht unter die gesetzliche Beitragsfreiheit fällt. Hier sind die regulären Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

Wird ein Kind abweichend vom Beginn der regulären Schulpflicht vorzeitig eingeschult (Kann-Kinder), wird die geleistete Gebühr nachträglich auf Antrag der Erziehungsberechtigten erstattet.

Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Dauer der täglichen Betreuungszeit, der Lage der Betreuung im Tageslauf (vormittags, nachmittags, ganztags, Hort), dem Familienmonatseinkommen und der Zahl der anrechnungsfähigen Kinder im Haushalt der Gebührenpflichtigen gemäß beiliegender Tabelle.

Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 1,50 € und eine ganze Stunde 3,00 € kostet. Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindergärten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jeder Kindergarten bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf dafür spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung der jeweiligen Zeit. Die Abrechnung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kinder dahingehend gewährt, dass für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 50% der jeweiligen Gebühr erhoben wird. Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt. Auf die monatliche Getränkepauschale in Höhe von 2,-- € wird keine Ermäßigung gewährt. Ebenso wird auf Krippengeschwisterkinder keine Ermäßigung gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Träger darüber hinaus Ausnahmen zu lassen.

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet und um 2,-- € aufgestockt (Getränkepauschale).

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Familieneinkommen maßgebend (Einkommengemeinschaft).

Eine Einkommengemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u.a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. „eheähnliche Gemeinschaften“). Es ist stets das gesamte Einkommen der Familieneinkommengemeinschaft entscheidend.

Grundlage für die Berechnung des Familieneinkommens sind unter anderem:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
  - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
  - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
  - Renten und entsprechende Zahlungen
  - Krankengeld
  - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) sowie nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG)
- e) Das sich unter Berücksichtigung von a – c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist das Familienmonatseinkommen, welches maßgebend für die Geschwisterermäßigung ist

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

- Stufe 8	=	unter	1.500,-- €
- Stufe 7	=	ab	1.500,-- €
- Stufe 6	=	ab	2.000,-- €
- Stufe 5	=	ab	2.500,-- €
- Stufe 4	=	ab	3.000,-- €
- Stufe 3	=	ab	3.500,-- €
- Stufe 2	=	ab	4.000,-- €
- Stufe 1	=	über	5.000,-- €

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle.

#### **§ 4 Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung und ist zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch sonstige schriftliche Nachweise anderer leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (zur Zeit über 5.000 €/monatlich) zu zahlen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

### **§ 5 Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt. Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt. Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde Tostedt Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes), unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Härteregelung**

In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### **§ 7 Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

### **§ 8 Zahlung**

Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. August 2008** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 21.03.2007 außer Kraft.

Tostedt, den 24. April 2008



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister



\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

- mit Getränkepauschale (2 €) -

Vormittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	209 €	181 €	161 €	146 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	192 €	168 €	149 €	134 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	176 €	155 €	135 €	123 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	162 €	139 €	123 €	112 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	137 €	119 €	105 €	96 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	129 €	112 €	99 €	90 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	121 €	105 €	93 €	84 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	113 €	98 €	86 €	79 €

Vormittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	235 €	204 €	179 €	165 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	216 €	187 €	166 €	152 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	198 €	173 €	153 €	138 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	180 €	158 €	138 €	126 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	155 €	133 €	118 €	108 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	146 €	126 €	111 €	102 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	135 €	118 €	104 €	95 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	127 €	110 €	98 €	89 €

Vormittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	261 €	226 €	198 €	181 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	240 €	208 €	183 €	169 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	220 €	190 €	169 €	155 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	200 €	175 €	155 €	140 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	171 €	149 €	130 €	119 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	162 €	139 €	123 €	112 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	152 €	130 €	115 €	106 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	140 €	122 €	108 €	99 €

Vormittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	286 €	248 €	218 €	199 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	265 €	228 €	202 €	184 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	242 €	210 €	185 €	170 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	220 €	190 €	169 €	155 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	187 €	164 €	145 €	131 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	176 €	154 €	133 €	123 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	166 €	145 €	127 €	116 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	156 €	134 €	118 €	108 €

Vormittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	310 €	271 €	238 €	218 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	288 €	250 €	220 €	202 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	255 €	228 €	202 €	184 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	240 €	208 €	183 €	169 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	204 €	177 €	157 €	145 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	192 €	168 €	148 €	134 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	180 €	158 €	138 €	126 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	169 €	147 €	129 €	118 €

Vormittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	338 €	292 €	259 €	236 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	311 €	271 €	239 €	217 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	286 €	248 €	218 €	199 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	261 €	225 €	198 €	181 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	221 €	191 €	170 €	156 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	208 €	180 €	160 €	146 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	195 €	169 €	151 €	137 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	182 €	159 €	139 €	127 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Vormittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	363 €	315 €	278 €	254 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	335 €	291 €	258 €	235 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	306 €	268 €	236 €	215 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	280 €	243 €	214 €	195 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	238 €	207 €	182 €	168 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	224 €	194 €	172 €	158 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	210 €	182 €	162 €	149 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	195 €	171 €	152 €	137 €

Vormittags 7,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	390 €	338 €	297 €	272 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	359 €	211 €	276 €	252 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	330 €	286 €	252 €	229 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	299 €	259 €	229 €	209 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	255 €	221 €	195 €	178 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	241 €	208 €	183 €	168 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	225 €	195 €	173 €	158 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	210 €	182 €	162 €	148 €

Vormittags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	413 €	361 €	317 €	290 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	383 €	333 €	294 €	268 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	351 €	305 €	270 €	247 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	320 €	278 €	246 €	223 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	272 €	238 €	208 €	190 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	247 €	222 €	195 €	179 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	240 €	209 €	184 €	169 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	224 €	194 €	173 €	158 €

Nachmittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	177 €	157 €	138 €	126 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	167 €	145 €	128 €	117 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	151 €	133 €	117 €	107 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	137 €	120 €	107 €	98 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	116 €	103 €	92 €	83 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	110 €	97 €	85 €	78 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	103 €	91 €	80 €	74 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	96 €	84 €	75 €	69 €

Nachmittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	199 €	175 €	156 €	141 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	184 €	162 €	145 €	131 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	170 €	149 €	131 €	121 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	155 €	134 €	120 €	110 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	131 €	115 €	102 €	94 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	123 €	108 €	97 €	89 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	116 €	102 €	91 €	83 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	108 €	95 €	84 €	77 €

Nachmittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	221 €	193 €	173 €	159 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	205 €	178 €	160 €	148 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	187 €	165 €	147 €	134 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	172 €	151 €	133 €	122 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	147 €	127 €	114 €	104 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	136 €	120 €	107 €	98 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	128 €	112 €	100 €	93 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	120 €	105 €	94 €	86 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Nachmittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	244 €	213 €	189 €	175 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	224 €	196 €	176 €	162 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	206 €	180 €	161 €	149 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	187 €	165 €	147 €	134 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	161 €	139 €	124 €	114 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	152 €	131 €	117 €	108 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	142 €	123 €	110 €	101 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	131 €	115 €	103 €	95 €

Nachmittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	266 €	231 €	206 €	189 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	245 €	214 €	190 €	176 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	224 €	196 €	176 €	162 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	205 €	178 €	160 €	148 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	175 €	153 €	135 €	124 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	165 €	145 €	127 €	117 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	155 €	134 €	120 €	110 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	145 €	125 €	112 €	103 €

Nachmittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	288 €	251 €	224 €	205 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	266 €	232 €	206 €	189 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	244 €	213 €	189 €	174 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	222 €	193 €	172 €	158 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	188 €	165 €	147 €	135 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	177 €	155 €	138 €	127 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	166 €	146 €	129 €	119 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	156 €	135 €	121 €	111 €

Nachmittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	309 €	271 €	241 €	222 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	286 €	250 €	223 €	204 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	263 €	230 €	204 €	187 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	239 €	208 €	185 €	170 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	203 €	177 €	158 €	145 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	190 €	167 €	149 €	136 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	179 €	157 €	139 €	128 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	168 €	147 €	130 €	120 €

Ganztags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	254 €	222 €	199 €	184 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	235 €	205 €	184 €	169 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	215 €	189 €	168 €	155 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	196 €	171 €	153 €	142 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	167 €	146 €	131 €	120 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	157 €	138 €	123 €	113 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	148 €	130 €	115 €	107 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	138 €	120 €	108 €	100 €

Ganztags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	275 €	241 €	215 €	199 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	254 €	222 €	199 €	184 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	234 €	204 €	183 €	168 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	212 €	186 €	166 €	153 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	181 €	158 €	141 €	131 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	170 €	149 €	133 €	123 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	160 €	140 €	124 €	115 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	149 €	131 €	116 €	108 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Ganztags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	296 €	259 €	232 €	213 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	273 €	240 €	213 €	198 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	251 €	219 €	196 €	182 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	229 €	200 €	179 €	165 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	195 €	170 €	152 €	141 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	182 €	160 €	143 €	133 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	171 €	150 €	135 €	124 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	160 €	141 €	125 €	116 €

Ganztags 7,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	317 €	277 €	248 €	229 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	293 €	256 €	229 €	211 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	269 €	236 €	210 €	194 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	245 €	214 €	191 €	176 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	206 €	183 €	162 €	150 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	196 €	171 €	153 €	142 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	182 €	161 €	144 €	133 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	171 €	150 €	135 €	124 €

Ganztags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	339 €	296 €	265 €	244 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	312 €	274 €	244 €	226 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	287 €	251 €	224 €	207 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	262 €	229 €	204 €	187 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	223 €	193 €	173 €	160 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	209 €	182 €	163 €	151 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	195 €	171 €	153 €	141 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	183 €	160 €	142 €	132 €

Ganztags 8,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	359 €	315 €	281 €	260 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	332 €	290 €	260 €	240 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	304 €	267 €	238 €	219 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	277 €	242 €	216 €	199 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	236 €	206 €	183 €	171 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	223 €	193 €	173 €	160 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	208 €	182 €	162 €	150 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	194 €	170 €	152 €	141 €

Ganztags 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	381 €	333 €	296 €	275 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	351 €	307 €	275 €	253 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	322 €	282 €	252 €	233 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	292 €	256 €	228 €	211 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	250 €	218 €	194 €	179 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	235 €	205 €	183 €	170 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	220 €	192 €	173 €	159 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	206 €	180 €	162 €	149 €

Ganztags 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	401 €	351 €	312 €	290 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	370 €	324 €	290 €	269 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	340 €	296 €	266 €	245 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	308 €	271 €	242 €	223 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	264 €	230 €	205 €	189 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	248 €	217 €	193 €	178 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	232 €	203 €	181 €	168 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	217 €	189 €	169 €	158 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Ganztags 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	422 €	369 €	330 €	303 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	390 €	341 €	303 €	282 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	358 €	312 €	280 €	259 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	325 €	285 €	251 €	235 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	277 €	242 €	216 €	199 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	261 €	228 €	204 €	187 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	245 €	214 €	191 €	176 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	228 €	199 €	178 €	166 €

Ganztags 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	444 €	388 €	346 €	319 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	408 €	358 €	319 €	294 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	376 €	329 €	292 €	271 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	342 €	298 €	267 €	246 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	291 €	254 €	226 €	209 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	274 €	240 €	213 €	197 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	258 €	224 €	200 €	185 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	240 €	210 €	187 €	174 €

Ganztags 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	464 €	406 €	362 €	335 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	429 €	376 €	335 €	308 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	394 €	344 €	306 €	284 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	348 €	312 €	280 €	259 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	303 €	267 €	238 €	219 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	287 €	251 €	223 €	207 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	270 €	236 €	210 €	185 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	251 €	219 €	195 €	181 €

Hort 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	219 €	194 €	169 €	158 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	200 €	179 €	156 €	143 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	185 €	166 €	143 €	131 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	170 €	151 €	129 €	119 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	142 €	127 €	110 €	102 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	135 €	120 €	104 €	96 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	127 €	113 €	98 €	90 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	119 €	106 €	92 €	84 €

Hort 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	237 €	210 €	191 €	169 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	218 €	193 €	168 €	156 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	200 €	179 €	155 €	143 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	182 €	163 €	139 €	129 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	156 €	137 €	119 €	110 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	148 €	130 €	112 €	104 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	137 €	122 €	105 €	98 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	128 €	114 €	99 €	92 €

Hort 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	255 €	226 €	195 €	179 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	236 €	209 €	181 €	167 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	216 €	191 €	167 €	153 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	196 €	175 €	152 €	138 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	168 €	150 €	128 €	118 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	159 €	139 €	121 €	111 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	149 €	131 €	114 €	105 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	138 €	122 €	106 €	98 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Hort 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	329 €	290 €	249 €	231 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	302 €	268 €	230 €	214 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	279 €	246 €	212 €	195 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	252 €	223 €	192 €	178 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	215 €	189 €	165 €	153 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	202 €	179 €	156 €	143 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	190 €	169 €	146 €	134 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	177 €	158 €	135 €	125 €

Hort 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	346 €	305 €	265 €	244 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	319 €	283 €	245 €	224 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	292 €	260 €	224 €	206 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	267 €	236 €	204 €	187 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	226 €	200 €	174 €	161 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	213 €	188 €	164 €	152 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	199 €	177 €	155 €	142 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	186 €	166 €	145 €	131 €

Hort 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	364 €	321 €	278 €	258 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	337 €	296 €	258 €	237 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	307 €	273 €	236 €	217 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	281 €	248 €	214 €	197 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	239 €	211 €	182 €	169 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	224 €	198 €	172 €	160 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	211 €	186 €	162 €	150 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	196 €	175 €	152 €	138 €

Hort 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	382 €	338 €	291 €	271 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	353 €	311 €	270 €	249 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	324 €	286 €	247 €	228 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	294 €	261 €	224 €	208 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	251 €	221 €	190 €	177 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	237 €	208 €	179 €	167 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	221 €	195 €	170 €	158 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	207 €	182 €	159 €	147 €

Hort 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	400 €	354 €	304 €	283 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	369 €	327 €	283 €	261 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	339 €	299 €	260 €	239 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	307 €	273 €	236 €	217 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	263 €	231 €	199 €	185 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	247 €	218 €	188 €	175 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	231 €	205 €	177 €	164 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	216 €	191 €	166 €	154 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen